GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

270. Bezirksamtmann Yap. 1912. "Zusatzbestimmungen zu der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea betreffend die Regelung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes Neuguinea einschliesslich des Inselgebietes der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln (Hafenordnung für Neuguinea) vom 23 Januar 1911. von 13, März 1911 und 1. Februar 1912." [Additional sections to the Regulation by the Governor of German New Guinea regarding the regulation of shipping in the harbours of the protectorate of New Guinea, including the Islands Territory of the Carolines, Palau, Marianas and Marshalls (harbour regulations for New Guinea), dated 23 January 1911]. *Deutsches Kolonialblatt* 23, nº 18, p. 826.

Minor amendment to the harbour regulations. A nice example of the convoluted language used in the titles of administrative acts.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

CHARLES STURT UNIVERSITY

The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,

N.M.I. COUNCIL FOR THE HUMANITIES

Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,

CNMI DIVISION OF HISTORIC PRESERVATION
PRESERVING OUR PAST FOR THE FUTURE

Historic Preservation
Office,

und zum Ausstellen von Waffen-Erlaubnisscheinen zuständig sind, tritt als neue Aufsichtsbehörde das Nebenzollamt Buea hinzu.

An diese Dienststelle (nicht an die Station Buea) sind daher auch die entsprechenden Anträge zu richten.

Buea, den 2. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Im Auftrage:
Adae.

Zusatzverordnung zur Zollverordnung für das Schutzgebiet Kamerun vom 1. August 1911 (Kol. Bl. 1912, S. 357).

Vom 8. Juli 1912.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

In **§ 55** der Zollverordnung für das Schutzgebiet Kamerun vom 1. August 1911 (Kol. Bl. 1912, S. 357) ist hinzuzufügen:

„Die Zollniederlagen gelten als Zollausland."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Buea, den 8. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Ebermaier.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Aufhebung der Verordnung des Kommissars über den Handelsbetrieb an Bord von Schiffen auf den Reeden des Togogebiets.

Vom 27. Juli 1912.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verordnung des Kommissars, betreffend den Handelsbetrieb an Bord von Schiffen auf den Reeden des Togogebiets vom 1. November 1892 (Kol. Bl. 1893 S. 75), wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung*) in Kraft.

Lome, den 27. Juli 1912.

Der Gouverneur.
J. V.:
v. Doering.

Zusatzbestimmungen zu der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Regelung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln (Hafenordnung für Neuguinea) vom 23. Januar 1911.**)

Vom 13. März 1911 und 1. Februar 1912.

1. Zu **§ 2.** Der schriftlichen Meldung über Ankunft sind die Schiffspapiere beizufügen. Diese werden beim Bezirksamt aufbewahrt und bei der Abfahrtsmeldung zurückgegeben.

*) Amts-Bl. f. Togo vom 10. August 1912.
**) Vgl. „D. Kol. Bl." 1911, S. 336.

2. Zu **§ 4.** Um Beschädigungen der im Tomilhafen der Insel Jap verlegten Telegraphenkabel zu verhüten, dürfen Schiffe zwischen der Hafeneinfahrt und der Linie: Niederlassung Jap, Blelatsch nur an den vom Hafenbeamten angewiesenen Stellen ankern.

3. Zu **§ 4, Ziffer 11.** Alle Fahrzeuge, die den Verkehr mit einem vom Auslande kommenden Schiffe und dem Lande vermitteln, dürfen nur am Nordpier anlegen. Ausnahmen gestattet die Zollbehörde auf Antrag.

Jap, den 13. März 1911.
Jap, den 1. Februar 1912.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

Vertrag, betr. das Landungswesen in Lüderitzbucht.

Vom 7./13. Februar 1912.

Zwischen dem südwestafrikanischen Landesfiskus, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Woermann-Linie-Hamburg sind nachstehende Vereinbarungen getroffen worden:

§ 1. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, die Personen-, Tier- und Güterbeförderung im Roberthafen von Lüderitzbucht und, soweit Post und Personen mit ihrem Reisegepäck in Frage kommen, auch auf der Reede von Lüderitzbucht zwischen Schiff und Land in beiden Richtungen und zwischen Schiff und Schiff in einer dem allgemeinen Verkehrsinteresse und der angehefteten Betriebsordnung entsprechenden Weise zu betreiben. Insbesondere hat sie auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß das zum Landungsbetriebe unter normalen Verhältnissen nötige Personal und Inventar stets vollständig und in leistungsfähigem Zustande vorhanden ist.

§ 2. 1. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, die Personen-, Tier- und Güterbeförderung gemäß § 1 auf Grund der angehefteten Betriebsordnung nach gleichen Grundsätzen für jedermann auszuführen, der hierzu ihre Mitwirkung in Anspruch nimmt und zur Zahlung der tarifmäßigen Hafenabgaben und Beförderungsgebühren an die Woermann-Linie bereit ist.

2. Für die Hafenabgaben und die Beförderungsgebühren ist der angeheftete Tarif maßgebend. Die Höhe der darin festgesetzten Beförderungsgebühren kann ohne Einverständnis der Woermann-Linie nicht geändert werden.

§ 3. 1. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, sobald der ein- und ausgehende Jahresverkehr an Gütern und in Käfigen beförderten kleinen Tieren die Grenze von 100 000 t oder cbm überschreitet, dem südwestafrikanischen Landesfiskus für den überschießenden Teil eine Rückgabe von 0,25 ℳ für das Kubikmeter oder 1000 kg zu gewähren. Diese Rückgabe wird stets auf die Einheit berechnet, die bei Berechnung der Beförderungsgebühren maßgebend gewesen ist.

2. Die Woermann-Linie wird dem Landesfiskus ferner eine Rückgabe von 2 ℳ für jedes Stück Großvieh über 500 Stück jährlich und eine Rückgabe von 0,50 ℳ für jedes Stück Kleinvieh über 2000 Stück jährlich gewähren.

3. Aus den Beförderungsgebühren unter II 1, 3a, 6 und 7 des Tarifs hat die Woermann-Linie keinerlei Rückgaben zu gewähren.

4. Die in diesem Paragraphen erwähnten Rückgaben wird die Woermann-Linie einmal jährlich, und zwar innerhalb 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Vertragsjahres, an die Eisenbahnkasse in Lüderitzbucht einzahlen.

§ 4. Der Fiskus verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages die Beförderung sämtlicher in Lüderitzbucht für seine Rechnung ankommenden und abgehenden Personen, Tiere und Güter zwischen Schiff und Land in beiden Richtungen oder von Schiff zu Schiff unter Zahlung der tarifmäßigen Gebühren ausschließlich der Woermann-Linie zu übertragen.

§ 5. Dieser Vertrag tritt nach Wahl des Landesfiskus am 1. Oktober 1912 oder am 1. April 1913 in Kraft; er läuft stillschweigend am gleichen Tage ab, an dem der Landungsvertrag für Swakopmund sein Ende erreicht, spätestens jedoch am 31. März 1915.

§ 6. 1. Wird die Brücke in Lüderitzbucht gänzlich zerstört, so tritt der Vertrag sofort außer Kraft; bei teilweiser Zerstörung hat die Woermann-Linie den Vertrag nach Möglichkeit weiter zu erfüllen.